

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der StH – Stahlverarbeitung Hoffmann GmbH

1. Geltung & Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Stahlverarbeitung Hoffmann GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, insbesondere zum Einkauf und Empfang finden keine Anwendung, auch, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst, wenn die Verkäuferin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, auch wenn sie auf Anfrage des Auftraggebers abgegeben werden. Bestellungen oder Aufträge kann die Verkäuferin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Öffentliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berücksichtigt werden.
- 2.3 Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie etwaige Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen, Datenblätter und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen oder -materialien durch gleichwertige Teile oder Materialien sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der Verkäuferin auf Verlangen jederzeit unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Verkäuferin und Auftraggeber ist der geschlossene Vertrag (auch durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin), einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber liegt grundsätzlich erst vor, wenn die Verkäuferin den Auftrag in Textform bestätigt hat, was auch durch E-Mail geschehen kann, gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Verkäuferin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag oder der schriftlichen Bestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.6 Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen muss der Auftraggeber spätestens einen Monat nach Auftragsbestätigungsdatum eine verbindliche Festlegung hierüber treffen. Kommt

der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Verkäuferin berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Die gesamte im Abrufauftrag bestellte Menge ist auf jeden Fall innerhalb eines Jahres/von 6 Monaten nach der Bestellung vom Auftraggeber abzunehmen und zu bezahlen, sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart wurde. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist die Verkäuferin zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Verkäuferin kann den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

- 2.7 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN- Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
- 2.8 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Verkäuferin diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Lieferung und Lieferzeiten

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung/Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, Werkplanung oder Materialbeistellung; die Angabe der Lieferzeitpunkte erfolgt durch uns immer vorbehaltlich der eigenen Belieferung durch unsere Lieferanten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder die Versandbereitschaft, falls die Absendung ohne das Verschulden der Verkäuferin nicht erfolgt, mitgeteilt ist.
- 3.2 Wird durch Lkw geliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich abgeladen werden kann. Die Verbringung der gelieferten Gegenstände an die Verbindungsstelle und ihre Aufstellung ist grundsätzlich Angelegenheit des Auftraggebers.
- 3.3. Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Art, Umfang, Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Art oder Umfang, feste Frist oder ein fester Termin schriftlich bestätigt oder zugesagt wurde.

Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 3.4 Im Falle eines durch die Verkäuferin verschuldeten Lieferverzuges ist ihr eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber insoweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, falls die Ware nicht bis zum Ablauf der Fristversand bereit gemeldet oder ausgeliefert ist. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Lieferverzug, also die Überschreitung der Lieferfrist, nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist.

Gerät die Verkäuferin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird hier eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitt 11 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

- 3.5 Die Verkäuferin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungszeitraum um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht nachkommt.

Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Bei Vorliegen von durch die Verkäuferin zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf drei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Verkäuferin beginnt.

- 3.6 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so ist der Auftraggeber einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft verpflichtet, alle der Verkäuferin entstehenden Lagerkosten zu tragen. Die Lagerkosten betragen mindestens 1% des Nettorechnungsbetrages pro Monat.

3.7 Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt nach Maßgabe des Abschnitt 4 oder sonstiges, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

3.8 Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin eine Änderung der Bestellung erfolgt.

3.9 Die Verkäuferin ist zur Teillieferung berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszeugs verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand ohne zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für diesen zumutbar sind.

3.10 Für die Gewichte und die daraus resultierende Preisberechnung ist die von der Verkäuferin oder deren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels, des Lieferscheins mit Gewichtsangabe oder eines vergleichbaren Dokuments. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Nomen ermittelt werden. Unberührt bleiben die im üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverlegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

3.11 Muster werden wie Fracht geliefert und sind, wenn nicht anders vereinbart, zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster benutzt oder beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigungen sind stets käuflich zu übernehmen.

4. Majore Force

4.1 „Höhere Gewalt“ im Sinne der Klausel 3.7 bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

4.2 Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.

4.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung,

- Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - g) Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten
 - h) allgemeine Arbeitsunruhen, wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 4.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
- 4.5 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
- 4.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Klausel 4.5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 4.7 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 4.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.
- 4.9 Ist Klausel 4.8 anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

5. Versand

- 5.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers von einem durch die Verkäuferin zu bestimmenden Ort aus.
- 5.2 Versandart und Versandweg wählt die Verkäuferin nach ihrem freien Ermessen. Mehrkosten für vereinbarte Sonderwünsche des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten. Die Verkäuferin übernimmt keine Verpflichtung den billigsten Versand zu wählen.
- 5.3 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf unverzügliche Annahme sowie den Ersatz eines eventuellen Verzugsschadens zu verlangen.
- 5.4 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach Wahl der Verkäuferin zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und nach Maßgabe der Klausel 3.6 zu berechnen.
- 5.5 Wird ohne das Verschulden der Verkäuferin der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist die Verkäuferin berechtigt, auf einen anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vom Auftraggeber getragen. Dem Auftraggeber wird vorher Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.
- 5.6 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Auftraggeber über.
- 5.7 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Für vereinbarte Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die Verkäuferin nach ihren Erfahrungen auf Kosten des Auftraggebers, die

an unserem Lager zurückgenommen werden. Kosten des Auftraggebers für deren Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt die Verkäuferin nicht.

6. Preise und Zahlung

- 6.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 6.2 Soweit den vereinbarten Preis die Listenpreise der Verkäuferin zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Verkäuferin (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabattes). Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn uns Umstände, wie z.B. bei Materialkosten oder Lohn- oder Energiekostenerhöhungen, Erhöhungen öffentlicher Lasten usw., dazu zwingen und die Lieferung oder Leistung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei sonstigen Preiserhöhungen hat der Auftraggeber für den Fall ein Rücktrittsrecht, dass der Preis erheblich stärker gestiegen ist als die allgemeinen Lebenshaltungskosten.
- 6.3 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk oder dem Lager der Verkäuferin sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Abnahme ohne das Verschulden der Verkäuferin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und nach der Maßgabe der Klausel 3.6 zu berechnen.
- 6.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist Eingang bei der Verkäuferin. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 6.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 6.6 Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die Bezahlung gelten die jeweils vereinbarten Konditionen unter anderem nach Maßgabe des Abschnitt 6.
- 7.2 Die Verkäuferin versendet ihre Rechnungen für ihre Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber ausschließlich in strukturierter, nicht änderbarer und maschinell auswertbarer Form auf elektronischem Weg per E-Mail oder vergleichbar elektronischen Übermittlungsweg. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Verkäuferin elektronisch übermittelten Rechnungen an die vom Auftraggeber auf dessen öffentlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse (oder vergleichbare) zugestellt werden können. Der Auftraggeber muss seine technischen Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend anpassen. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an uns (z.B. Abwesenheitsnotizen) müssen von der Verkäuferin nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnungen nicht entgegen.
- 7.3 Der Auftraggeber trägt die Kosten seiner Zahlung, insbesondere alle Arten von Bankspesen und -kosten.
- 7.4 Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behält sich die Verkäuferin vor. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen. Ferner berechnen wir eine Mahnpauschale nach den gesetzlichen Vorgaben mit 40,- €.
- 7.5 Alle Forderungen der Verkäuferin werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Die Verkäuferin kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Der Auftraggeber ermächtigt die Verkäuferin schon jetzt, in den genannten Fällen,

insbesondere auch unter Klausel 6.5, sein Betriebsgelände und seine Bezirksräume zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

- 7.6 Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Der Auftraggeber ist, solange eine ältere Rechnung offensteht, nicht berechtigt, bei der Bezahlung spätere Rechnungen ein vereinbartes Skonto zu beanspruchen.
- 7.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Verkäuferin durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, oder gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsschluss schließen lassen, oder wird das von der Verkäuferin akzeptierte Kreditlimit oder das von einem Warenkreditversicherer gezeichnete Warenkreditlimit erreicht, stehen der Verkäuferin die Rechte aus § 321 BGB zu. Gleiches gilt für zwischen den Parteien vereinbarte Obligosummen. Die Verkäuferin ist in einem solchen Fall auch berechtigt, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber alle noch nicht fälligen Forderungen fällig zu stellen.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 01979 Lauchhammer, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Schuldet die Verkäuferin auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Instruktion zu erfolgen hat.
- 8.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Verkäuferin dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 8.3 Die Sendung wird von der Verkäuferin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbar Risiken versichert.
- 8.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - die Verkäuferin dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation (zwölf) Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation (sechs) Werktagen vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als Weg eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

9. Gewährleistung und Sachmängel

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 9.2 Muster werden gegen Fracht geliefert und sind, wenn nicht anders vereinbart, zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster benutzt oder beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigungen sind stets käuflich zu übernehmen.
- 9.3 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Verkäuferin nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der Verkäuferin nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; wenn der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich ist, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftraggebers

ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einen anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

9.4 Bei Sachmängeln der Liefergegenstände ist die Verkäuferin nach einer innerhalb angemesseneren Frist zutreffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der Verkäuferin eine nach ihrer billigen Ermessen erforderlichen Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Verkäuferin gemäß den gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

9.5 Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, die Verkäuferin eine hierzu gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne neu zu liefern oder den Mangel zu beheben, oder wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder von der Verkäuferin verweigert wird, hat der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung ebenso wie bei Unvermögen der Nacherfüllung durch die Verkäuferin.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel und/oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ferner nicht auf Mängel und/oder Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung, falscher Handhabung usw. sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden der Verkäuferin zurückzuführen sind.

9.6 Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber kein Interesse hat.

9.7 Bei Mängeln von Bauteilen oder Vorprodukten anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers gelten machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Verkäuferin gehemmt.

9.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Verkäuferin den Liefergegenstand ändert oder bestritt, ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht auf Dritte übertragen werden.

9.9 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind und weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben der Verkäuferin vorbehalten. Handelsübliche oder geringfügig technische nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen und Gewicht behält sich die Verkäuferin im Rahmen des für den Auftraggeber zumutbaren ebenfalls vor und stellen keine Sachmängel dar. Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweis auf Modelle und Funktionen.

9.10 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Auftraggeber bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf solcher Ware ist die Haftung der Verkäuferin wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Verkäuferin steht nach Maßgabe gemäß 8. dafür ein, dass der Lieferstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

10.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Käuferin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das

Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Verkäuferin dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

- 10.3 Bei Rechtsverletzungen durch von der Verkäuferin gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Einsprüche gegen die Verkäuferin bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehenden genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 10.4 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses durch die Verkäuferin gespeichert.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe des Abschnitt 11 eingeschränkt.
- 11.2 Die Verkäuferin haftet nicht im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erhebliche Schäden bezwecken.
- 11.3 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Verkäuferin gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zusteht, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
- 11.4 Soweit die Verkäuferin gemäß Klausel 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge eine Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 11.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- 11.7 Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskunft oder Beratung nicht zu den von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.8 Weitergehende Ansprüche des Bestellers gleichgültig aus welchen Rechtsgründen gegen die Verkäuferin sind, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und/oder bestehen (z.B. entgangener Gewinn, Folgeschäden, sonstige Vermögensschäden); diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Verkäuferin aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantieusage zwingend haftet oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist sowie bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- 11.9 Die vorstehenden Bestimmungen, als auch die Bestimmungen in Abschnitt 9 gelten bei Lieferung anderer als der vertragsgemäßen Ware entsprechend.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die nachfolgende Eigentumsvorbehaltsklausel dient der Sicherung einer jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderung der Verkäuferin gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag und einer zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (gesicherte Forderungen; einschließlich Saldoforderungen aus einem aus dieser Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

- 12.2 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zu stehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 12.3 Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht der Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so überträgt der Auftraggeber an die Verkäuferin bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für die Verkäuferin. Die hieran entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Klausel 12.2.
Die Verkäuferin nimmt die Übertragung an.
- 12.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen Geschäftsbedingungen, wenn sie einen diesen Bestimmungen entsprechenden umfassenden Eigentumsvorbehalt beinhalten, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Klauseln 12.5 und 12.7 auf die Verkäuferin übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt, insbesondere gilt die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware ohne weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder die Liquidation eingeleitet wird.
- 12.5 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Verkäuferin abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung hiermit an.
- 12.6 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von der Verkäuferin verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware der Verkäuferin. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Verkäuferin Miteigentumsanteile nach der Klausel 12.3 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 12.7 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die Klauseln 12.5 und 12.6 entsprechend.
- 12.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Klauseln 12.4, 12.6 und 12.7 bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf der Klägerin einzuziehen. Die Klägerin wird von dem Widerrufsrecht nur in den Fällen der Klausel 12.4 sowie der Klausel 6.5 Gebrauch machen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Falle befugt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Verkäuferin zu unterrichten - sofern die Verkäuferin das nicht selbst tut - und die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an die Verkäuferin zu erteilen und auszuhändigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- 12.9 Der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Auftraggeber übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen uneingeschränkt zustehen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert als Sicherungswert maßgebend.
- 12.10 Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Eigentums- und Forderungsrechte der Verkäuferin durch Dritte, hat der Auftraggeber die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der Pfändungsprotokolle oder sonstige Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um die Rechte der Verkäuferin zu wahren.
- 12.11 Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, die Lage und Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, auszusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der Verkäuferin alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware zu erteilen und erforderliche Belege herauszugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten der Verkäuferin umfassend zu versichern und die Versicherung auf Verlangen der Verkäuferin nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche schon jetzt an die Verkäuferin ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
- 12.12 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Verkäuferin gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Auftraggebers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Die Verkäuferin ist dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlung und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der Verkäuferin, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der

Verwertungserlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss ist an den Auftraggeber auszuzahlen.

- 12.13 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung solcher Rechte erforderlich sind.

13. Verjährung

- 13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Verschleißteilen, deren übliche Haltbarkeitsdauer gemessen an der Art, Dauer und Intensität der Nutzung durchschnittlich kürzer ist als die Jahresfrist, sind die Mängelansprüche beschränkt auf die übliche Haltbarkeitsdauer. Diese verkürzten Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzlichen Sonderregelungen zu Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr.1, 438 Abs.3; §§ 444, 479 BGB).
- 13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Klausel 9.7 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzung auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Beschädigung privat genutzter Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Auftraggeber nach Wahl der Verkäuferin 01979 Lauchhammer. Für Klagen gegen die Verkäuferin ist in diesen Fällen jedoch 01979 Lauchhammer ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Beziehung zwischen der Verkäuferin und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Übertragbarkeit des Vertrages

Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

17. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und den Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.